

BGer 2C 832/2020 vom 13. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_832_2020

FR: TF 2C 832/2020 du 13 octobre 2020

IT: TF 2C 832/2020 del 13 ottobre 2020

Regeste

Familiennachzug | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (geb. 1959) ist Staatsangehöriger von Nordmazedonien. Er heiratete am 25. März 2013 eine Schweizerin, worauf diese am 23. Mai 2013 seinen Familiennachzug sowie den Nachzug seiner fünf Kinder beantragte. Während er am 9. Februar 2015 in die Schweiz einreiste und eine Aufenthaltsbewilligung erhielt, wurde das Gesuch hinsichtlich der Kinder zunächst zurückgezogen und mit Gesuchen vom 11. April 2014 bzw. 13. Mai 2015 in Bezug auf A.B._____ (geb. 1996), A.C._____ (geb. 1997), A.D._____ (geb. 2002) und A.E._____ (geb. 2007) erneuert. Das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau wies die Gesuche am 19. Juli 2017 ab und hielt daran mit Einspracheentscheid vom 28. Januar 2019 fest. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 2. September 2020 teilweise gut, indem es den Nachzug von A.D._____ und A.E._____ bewilligte.

E. 1.2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 5. Oktober 2020 beantragt A._____ dem Bundesgericht, der Nachzug von A.B._____ und A.C._____ sei ebenfalls zu bewilligen. Das Bundesgericht hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Der Beschwerdeführer verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung, weshalb sich der Nachzug seiner Kinder nach Art. 44 AIG (SR 142.20) beurteilt und insofern kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug besteht. Dies wird vom Beschwerdeführer anerkannt (vgl. S. 4 der Beschwerde). Er leitet einen Nachzugsanspruch aus dem Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV ab. Er übersieht dabei, dass - vorbehaltlich eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses - nur die Beziehung zu minderjährigen Kindern in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV fällt und nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Alter des Kindes im Zeitpunkt massgebend ist, in dem über den mutmasslichen Nachzugsanspruch entschieden wird (BGE 145 I 227 E. 3.1 S. 231; Urteil 2C_339/2019 vom 14. November 2019 E. 3.3). Im vorliegenden Fall waren die Töchter bei Erhebung der Beschwerde an das Bundesgericht bereits über 24 Jahre bzw. fast 23 Jahre alt. Insoweit kann sich der Beschwerdeführer nur auf den Schutz des Familienlebens berufen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen würde.

Dies wird in der Beschwerde indessen nicht substantiiert dargelegt. Namentlich liegt ein solches nicht bereits deshalb vor, weil die gefühlsmässigen Bindungen zwischen den Geschwistern als besonders gross bezeichnet werden (vgl. S. 7 der Beschwerde). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist deshalb nicht zulässig; darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Anzufügen ist, dass die Beschwerde auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden kann, weil der Beschwerdeführer - mit Ausnahme des nicht tangierten Anspruchs auf Achtung des Familienlebens - keine Verfassungsfragen erhebt (Art. 116 BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.